

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 42/02

Inhalt	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung PrakO/PuMa	989
Erste Ordnung zur Änderung der Vorpraktikumsordnung VPrakO/PuMa	991

für den Studiengang "Öffentliches Dienstleistungs-Management
(Public Management)" –

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) und der
Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR)

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

20. November 2002

Erste Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung

für den Studiengang "Öffentliches Dienstleistungs-Management (Public Management)" - PrakO/PuMa

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) und der
Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR)
vom 05.12.2001/06.02.2002

Aufgrund von § 17 Satz 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AM Bl. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GV Bl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GV Bl. S. 534) und in Verbindung mit § 2 der Satzung zur gemeinsamen Durchführung des Studienganges "Öffentliches Dienstleistungs-Management (Public Management)" der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR) (Amtl. Mitt. Nr. 9/1999 der FHVR Berlin und AM Bl. FHTW Berlin Nr. 30/1999) hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der FHTW und des Fachbereichs 1 der FHVR am 05.12.2001 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der FHTW am 06.02.2002 folgende Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung beschlossen.*

Artikel 1

Die Praktikumsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 2 der Praktikumsordnung erhält folgende Neufassung:

Die Praxisphasen bestehen aus einem praktischen Studiensemester (4. Semester) und einem freiwilligen Zusatzpraktikum, das in den vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem 5. und 6. bzw. zwischen dem 6. und 7. Semester absolviert werden kann.

2. § 5 Abs. 1 der Praktikumsordnung erhält folgende Neufassung:

Das Hauptpraktikum ist in einer öffentlichen Verwaltung, einem öffentlichen Unternehmen oder einer Einrichtung des gemeinnützigen Sektors zu absolvieren. Es kann auch in einer Privatunternehmung abgeleistet werden, wenn ein enger Bezug zur öffentlichen Wirtschaft oder Verwaltung gegeben ist. In Ausnahmefällen kann das praktische Studiensemester auf Antrag auch in einem privatwirtschaftlichen Unter-

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 12.06.2002.

nehmen absolviert werden, wenn Studierende bereits praktische Erfahrungen in einer öffentlichen oder gemeinnützigen Institution nachweisen können und das Hauptpraktikum den in § 4 (1) beschriebenen Zielen des praktischen Studienseesters entspricht. Die Praktikumsbetriebe müssen bereit sein, die Studierenden nach einem jeweils vorab vereinbarten Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden und für die Dauer des Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb zu benennen.

3. § 13 der Praktikumsordnung erhält folgende Neufassung:

- (1) Ziel des freiwilligen Zusatzpraktikums ist es, die im Hauptstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und anzuwenden. Es soll Gelegenheit bieten, vor allem kaufmännische Aufgabenbereiche in privatwirtschaftlichen Unternehmen kennenzulernen und mit Konzepten des Public Managements zu vergleichen.
- (2) Das freiwillige Zusatzpraktikum hat einen Umfang von acht Wochen und ist im Rahmen der studienorganisatorischen Gegebenheiten von den Studierenden selbständig zu organisieren.
- (3) Die Studierenden wählen sich selbst einen Praktikumsplatz. Die Bestätigung des Praktikumsplatzes erfolgt durch den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte auf der Basis des Praktikumsplans und -vertrages.
- (4) Den Studierenden wird auf Antrag von dem bzw. der Praktikumsbeauftragten ein Professor oder eine Professorin zur fachlichen Betreuung zugeordnet.
- (5) Vor Beginn des freiwilligen Zusatzpraktikums schließen der oder die Studierende und der Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab, für den die in § 10 dieser Ordnung formulierten Regelungen analog gelten.
- (6) Die Anerkennung des Zusatzpraktikums erfolgt durch den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte auf der Grundlage des Praktikumsberichts und des Zeugnisses des Praktikumsbetriebes.
- (7) Studierende, die ein anerkanntes freiwilliges Zusatzpraktikum absolviert haben, erhalten einen entsprechenden Vermerk im Diplom-Zeugnis.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin und in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Vorpraktikumsordnung

für den Studiengang "Öffentliches Dienstleistungs-Management (Public Management)" - VPrakO/PuMa

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) und der
Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR)

vom 05.12.2001/06.02.2002

Aufgrund von 17 Satz 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AM Bl. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GV Bl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GV Bl. S. 534)) und in Verbindung mit § 2 der Satzung zur gemeinsamen Durchführung des Studienganges "Öffentliches Dienstleistungs-Management (Public Management)" der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR) (Amtl. Mitt. Nr. 9/1999 der FHVR Berlin und AM Bl. FHTW Berlin Nr. 30/1999) hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der FHTW und des Fachbereichs 1 der FHVR am 05.12.2001 und des Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der FHTW am 06.02.2002 folgende Ordnung zur Änderung der Vorpraktikumsordnung beschlossen:*

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Vorpraktikumsordnung erhält folgende Neufassung:

Die Praktikanten und Praktikantinnen sollen Einblicke in die Berufswelt gewinnen und die Arbeitsbedingungen in öffentlichen Verwaltungen, öffentlichen Unternehmen, Nonprofit-Organisationen oder Privatunternehmen kennenlernen. Die Praktikanten und Praktikantinnen sollen soweit wie möglich bei betriebswirtschaftlichen Aufgaben (wie Beschaffung, Rechnungswesen, Finanzierung, Personal, Organisation, Marketing etc.) in den Arbeitsprozess einbezogen werden.

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 03. Juli 2002.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FTHW Berlin und in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR in Kraft.